Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
12 HK O 22/26

Landgericht
Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [redacted], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

1. Main Compass Consulting GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted] Mombacher Straße 52, 55122 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

2. [redacted], Mombacher Straße 52, 55122 Mainz

- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat die 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted] am 30.10.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, es zu unterlassen, ohne Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG Verbrauchern individuelle, entgeltpflichtige Beratungs- und/oder Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit einem Wechsel von der

privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung anzubieten und/oder anbieten zu lassen, wie geschehen nach Anlage K 1.

2. Die Beklagte Ziffer 2 wird außerdem verurteilt, es zu unterlassen, für die Dienstleistung eines Wechsels von einer privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung zu werben und/oder werben zu lassen und dabei zu behaupten und/oder behaupten zu las-sen, dass es „auch nach 55" durchaus „Chancen für den Wechsel" gebe, wenn nicht im unmittelbaren Blickfang mit dieser Angabe klar und unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass ein Wechsel für sozialversicherungspflichtige Angestellte nach Vollendung des 55. Lebensjahres ausgeschlossen ist, wie geschehen gem. Screenshots nach Anlage K 6, Seite 2, i.V.m. Seite 24.

3. Der Beklagten zu 2) wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

4. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin € 121,75 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 14.10.2026 zu bezahlen.

5. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

7. Der Streitwert wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht den Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

[redacted], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle